

VORABAUSZUG

aus der Niederschrift über die 30. öffentliche und 23. nicht öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Alsenz
am 28. März 2022

Zahl der Mitglieder: 16 + Vorsitzende

Anwesend: 16 + Vorsitzende

- TOP 1:**
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
 - Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung in der Ortsgemeinde Alsenz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
 - a) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB**
 - b) Beratung und Beschlussfassung (Abwägung) über die eingegangenen Stellungnahmen der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**
 - c) Annahme des überarbeiteten und aktualisierten Bebauungsplanentwurfes einschließlich städtebaulicher Begründung**
 - d) Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB**

Sachverhalt:

Aufgrund verschiedener Nachfragen von Bauinteressenten (aktuell liegen verbindliche Vorverträge für sechs gemeindliche Baugrundstücke in dem Gebiet vor) beabsichtigt die Ortsgemeinde Alsenz den bestehenden Bebauungsplan „An der Kühtrift – 1. BA“ aus dem Jahr 1997 in Teilen zu ändern um die beabsichtigten Vorhaben im Teilbereich Nordpfalzblick zu ermöglichen und zu realisieren. Der Änderungsbereich ist bereits erschlossen, derzeit aber noch nicht bebaut. Der Änderungsbereich soll nun an die heutigen Bedürfnisse und Standards angepasst werden um so eine bessere Vermarktung zu ermöglichen. Auch die Nutzung erneuerbarer Energien soll erleichtert und vorangetrieben werden. Dementsprechend beinhaltet die erste Änderung insbesondere die Überarbeitung der Planurkunde mit Herausnahme eines ursprünglich geplanten Treppenweges, der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich der städtebaulichen Begründung und des betreffenden schematischen Querschnittes auf der Planurkunde.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat diesbezüglich in seinen öffentlichen Sitzungen vom 20. Mai 2019 und vom 08. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung beschlossen. Diesbezüglich war beabsichtigt, den Bebauungsplan konkret im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 wurden anschließend die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur schriftlichen Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand zeitgleich im Rahmen der Offenlage der Unterlagen im Zeitraum vom 06.03.2020 bis zum 14.04.2020 statt. Zusätzlich konnten gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die Bebauungsplanunterlagen auf der Homepage der VG-Verwaltung eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die VG-Verwaltung jedoch ab dem 17.03.2020 (noch vor Ablauf der

Offenlagefrist) für den Publikumsverkehr offiziell geschlossen. Die Schließung der Verwaltung hat nach Rechtsauffassung der SGD Süd Neustadt a.d. Weinstraße keine Auswirkungen auf die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, da die Behörden während des Lockdowns auch weiterhin regulär gearbeitet haben. Die unterbrochene Offenlage stattdessen sollte jedoch – nachdem die Rathäuser wieder geöffnet haben – fortgesetzt oder aber noch rechtssicherer fristgerecht wiederholt werden, so die Rechtsauffassung und Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen der Offenlage 34 Stellungnahmen ein. Keine Stellungnahmen wurden seitens der Öffentlichkeit abgegeben. Eine detaillierte Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der zuvor genannten Beteiligung mit jeweiligen Abwägungsvorschlägen ist dem beiliegenden Abwägungsvorschlag des Ingenieurbüros Gutschker & Dongus GmbH aus Odernheim zu entnehmen.

Zusammenfassend wird aufgrund der von der unteren Landesplanungsbehörde geforderten Änderung der Art des Bebauungsplanverfahrens (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB anstatt des eingeleiteten beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB) sowie der Erweiterung des Geltungsbereiches entlang der östlichen Gebietsgrenze zur Errichtung eines Entwässerungsgrabens für die Ableitung des hangseits anfallenden Oberflächenwassers bzw. des anfallenden Schichtwassers unter a) die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich. Des Weiteren ist aufgrund des Verfahrenstausches, der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und der daraus resultierenden umfangreichen Planänderungen sowie auch aufgrund der unterbrochenen Offenlage im Zeitraum März / April 2020 wiederum eine Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen und durchzuführen. Herr Martin Müller, Mitarbeiter des Ingenieurbüros Gutschker & Dongus GmbH aus Odernheim, wird die eingegangenen Stellungnahmen, die Abwägungsempfehlung und die aktualisierte Planung dem Gemeinderat in der Ratssitzung am 28. März 2022 im Detail vorstellen.

Der zu ändernde Bereich liegt im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Kühtrift – 1. BA“ am östlichen Ortsrand von Alsenz und umfasst vom Geltungsbereich her lediglich denjenigen Bereich, der momentan noch unbebauten 16 Baugrundstücke im Teilbereich Nordpfalzblick. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich gemäß Planeintrag ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 3593, 3594, 3823/3 u.a.
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 3178 und 3171/5
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1668/3, 1673/6 u.a.
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 3182/6, 3183/4, 3184/5 u.a.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“ 1. BA, 1. Änderung (Teilbereich Nordpfalzblick) umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 718, 1673/2, 1673/3, 1673/4, 3171/1, 3171/2, 3171/3, 3171/4, 3175/1, 3175/2, 3179/1, 3179/2, 3179/3, 3179/4, 3179/5, 3179/6, 3179/7, 3180/1, 3180/2, 3180/3, 3180/4, 3180/5, 3180/6, 3180/7, 3180/8, 3180/9, 3180/10, 3180/11, 3180/12, 3180/13, 3181/1, 3181/3, 3181/4, 3182/1, 3182/2, 3182/3, 3182/4, 3182/5, 3183/1, 3183/2, 3183/3, 3184/1, 3184/2, 3184/3, 3184/4, 3185/1, 3185/2, 3185/3, 3185/4, 3185/5, 3185/6, 3185/7, 3185/8 vollständig, sowie die Flurstücke Nummern 3180/14, 3181/2, 3593, 3594, 3823/2, 3178, 3175/3 und 3171/5 jeweils teilweise. Dieser Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von zirka 2,0 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan – Teilplan Alsenz – ist der räumliche Geltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Zudem sind im Plangebiet ein

Spielplatz sowie Anlagen für Elektrizität und Gas dargestellt. Dem Flächennutzungsplan wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht widersprochen, der Bebauungsplan gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erfolgt redaktionell eine Anpassung an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Übernahme des dort ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Beschlüsse:

- a) Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung für den im Planentwurf dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund der Änderung der Art des Bebauungsplanverfahrens (Verfahrenstausch) sowie der Erweiterung des Geltungsbereiches neu gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
- b) Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise bzw. Bedenken im Rahmen der bereits durchgeführten formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß beiliegendem Abwägungsvorschlag – erstellt vom Ingenieurbüro Gutschker & Dongus GmbH aus Odernheim – beschlossen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander finden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in der Abwägungsempfehlung Berücksichtigung. Der Ortsgemeinderat macht sich im Ergebnis die Abwägungsempfehlungen des Ingenieurbüros Gutschker & Dongus GmbH aus Odernheim zu Eigen.
- c) Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Annahme des Bebauungsplanentwurfes (Stand März 2022) mit textlichen Festsetzungen, städtebaulicher Begründung und Planzeichnung.
- d) Schließlich beschließt der Gemeinderat die Offenlage des Bebauungsplanes mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Unterrichtung über die Planung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wird weiter bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können.

Beratung:

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Herrn Müller vom Büro Gutschker & Dongus GmbH, welcher anhand einer Präsentation des gesamten Sachverhalt sowie die eingegangenen Stellungnahmen vorträgt.

Auf die Frage von Ratsmitglied Bauer, ob aufgrund der Topografie in irgendeiner Form ein Risiko für den Bauherren, bzw. ein Haftungsrisiko für die Ortsgemeinde besteht antwortet Herr Müller, dass sein Büro kein Fachgutachterbüro für Geologie und Boden sei. Aus diesem Grund beteilige man frühzeitig die Träger der öffentlichen Belange, welche ihre Stellungnahmen abgeben. Im konkreten Fall waren zahlreiche Abstimmungen möglich, um die Situation vor Ort möglichst vollumfänglich zu prüfen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt

- a) den Aufstellungsbeschluss aufgrund Änderung der Art des Bebauungsplanverfahrens (Verfahrenstausch) und der Erweiterung des Geltungsbereiches neu zu fassen,
- b) die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der bereits durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen sind, vorzunehmen,
- c) den abgewogenen / aktualisierten Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom März 2022 anzunehmen,
- d) die Offenlage zu beschließen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 06.04.2022
Im Auftrag

An: FB 3

gez. Denise Holtkamp
(Sachbearbeiterin)

Ortsgemeinde Alsenz

**Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1.
Änderung**

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz
in der Sitzung am
28.03.2022**

Stand: 22.03.2022

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 06.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Gesundheitswesen, Kirchheimbolanden	2
Prot. Pfarramt, Alsenz	3
Pfarrei Heiliger Disibod, Feilbingert	4
Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Pirmasens	6
Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern	7
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf	10
Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern	14
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	18
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Brandschutz, Kirchheimbolanden	26
Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land	27
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Kaiserslautern	28
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Referat Bodenschutz, Neustadt a.d. Weinstraße	30
Bund für Umwelt- und Naturschutz, Mainz	31
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Gensingen	35
Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen	36
Naturschutzbund Deutschland, Mainz	37
Landesfischereiverband, Ockenheim	40
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bad Kreuznach-Bad Münster a.St.-Ebernburg	43
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Ordnung und Verkehr, Kirchheimbolanden	44
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalpflegebehörde, Kirchheimbolanden	45
Westnetz GmbH, Dortmund	49
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisjugendamt, Kirchheimbolanden	50
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Donnersberg-Touristik-Verband, Kirchheimbolanden	51

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, Idar-Oberstein	30.03.2020
5 Polizeiinspektion, Rockenhausen	05.03.2020
8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	28.02.2020
15 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	03.03.2020
16 DLR Westpfalz, Kaiserslautern	05.03.2020
20 Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden	05.03.2020
21 Landesbetrieb Mobilität (LBM), Worms	09.03.2020
32 Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, Neustadt / Weinstraße	27.03.2020
34 Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Obermoschel	11.03.2020
39 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Obermoschel	03.04.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	09.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bergbau / Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift -1. BA" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Die Monographie "Der Erzbergbau in der Pfalz" von Hans Walting (2005) enthält jedoch Hinweise auf Schürfungen auf Eisenerz in der Umgebung des in Rede stehenden Gebietes. Hierzu liegen uns keine weiteren Informationen und Unterlagen vor. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Boden und Baugrund -allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p>	<p>Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor und wurde dem Landesamt für Geologie und Bergbau im August 2020 nachgereicht. Hierzu erfolgte dann die unter 2. aufgeführte Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 09.09.2020. Die Hinweise werden ergänzt. Das Trennflächengefüge des Festgesteins ist verhältnismäßig uneinheitlich. Für die jeweiligen Bauvorhaben sollen deshalb neben einer fachgutachterlichen Begleitung während der Bauphase zusätzlich Baugrundgutachten</p>

	<p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.</p> <p>Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen angegeben ist</p>	<p>vorgeschrieben werden, sodass auf lokale Gegebenheiten besser eingegangen werden kann. Durch das Bodengrundgutachten wurde, wie auch in dieser Stellungnahme angemerkt, besonders auf die Problematiken Rutschung und Wasser eingegangen. Diesbezüglich soll mit dem Boden behutsam umgegangen werden, was sowohl die Geländeeinschnitte und Böschungsneigungen, aber auch die Gründung der Bauwerke und die Wahrung des Hanggleichgewichts mit einbezieht. Hinsichtlich des Wassers wird, wie vorgeschlagen, von Versickerungsanlagen abzusehen. Der Boden soll von Durchnässung bestmöglich freigehalten werden, wobei auch auf Entwässerungsgräben und Drainagen zurückgegriffen werden kann. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich Maßnahmen der Bodenstabilität ergänzt.</p>
<p>III.</p>	<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>IV.</p>	<p>- Radonprognose: Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen), notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da</p>	<p>Ein Hinweis zu Radonuntersuchungen wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt, Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt.</p>		
<p>2</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz</p>	<p>09.09.2020</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>

<p>I.</p>	<p>Für die geplante 1. Änderung des 1. Bauabschnittes des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“ der Ortsgemeinde Alsenz wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau mit Schreiben vom 09.04.2020 Stellung genommen (Az. 3240-0240-20/V). Im Nachgang hierzu haben Sie uns die Unterlagen [1] bis [3] zugesandt. Anlass ist das Thema Baugrund bzw. Hangstabilität. Nach Prüfung dieser Unterlagen sowie der weiteren hier folgenden Informationen erhalten Sie die nachfolgende ingenieurgeologische Stellungnahme.</p> <p>Unterlagen Für die vorliegende Stellungnahme wurden folgende Unterlagen verwendet:</p> <p>[1] Peschla + Rochmes (1995): Baugrunduntersuchung für das Neubaugebiet „Kühtrift“. – Geotechnischer Bericht vom 17.01.199, 23 S., 3 Anlagen, Kaiserslautern</p> <p>[2] Peschla + Rochmes (2010): Ergänzende Untersuchungen im Bereich des 2. Bauabschnittes, November 2009. – Stellungnahme vom 27.01.2010, 5 S., 2 Anlagen, Kaiserslautern</p> <p>[3] VG Nordpfälzer Land: Mail vom 02.09.2020 mit folgenden Anlagen: Plan Ausbauquerschnitt, Detailplan Abwasser, Pläne Querprofil und Diverses</p> <p>[4] GLA (1981): Gutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Eignung des Gemarkungsteils „Kühtrift“ der Gemeinde Alsenz als Baugrund. – 7 S., 7 Anl., Mainz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>II.</p>	<p>2 Situation Gelände</p> <p>Der aktuelle Planbereich ist Teil eines Hanggeländes, das im Mittel nach Westsüdwest einfällt. Die Hangneigung beträgt nach der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Angabe in [1] etwa 10° bis 18°. Die Abbildung 1 (Anlage 1) zeigt das digitale Geländemodell (DGM).</p> <p>Die von der 1. Änderung betroffene Fläche stellt einen Ausschnitt des Gesamtgebietes „An der Kühtrift“ dar und umfasst 16 Bauplätze. Diese Bauplätze gehören dem zentralen Teil an, der nach Angabe des Geotechnischen Berichts von 1995 [1] „als zur Bebauung geeignet angesehen werden kann“ („Bereich zwischen Kalkofener Weg und Wirtschaftsweg nördlich des Grasweges“). Das Baugelände wurde bereits im Jahr 2001 erschlossen. Die von Südost nach Nordwest verlaufende Erschließungsstraße sowie die Versorgungsleitungen sind bereits vorhanden (fernmündliche Auskunft der Verwaltung). Aus den erhaltenen Querprofilen [3] geht hervor, dass für die Erschließungsstraße teils bergseits das Urgelände abgetragen und teils bergseits Material aufgeschüttet wurde. Die Eingriffstiefen /-höhen betragen entlang der Erschließungsstraße bis zu ca. 1,9 m. Im Bereich des Wendeplatzes wurde bis etwa 3,7 m tief abgegraben.</p>	
<p>III.</p>	<p>Geologie Nach Angabe der Geologischen Karte 1 : 25.000 (Abb. 2) stehen im Bereich des Baugebietes die Jeckenbacher Schichten des Unteren Rotliegend an. Diese setzen sich aus Feinsandsteinen und Schluffsteinen sowie lokal auch Tonsteinen zusammen.</p> <p>Mit Hilfe des an der Universität Mainz entwickelten sog. TOBIA-Modells wurde aus der Geologischen Karte und dem DGM die Raumlagerung der Schichten im Untergrund ermittelt. Demnach weisen die Schichten ein kataklinales Einfallen, das heißt in Fallrichtung des Hangs, auf (Abb. 3)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>IV.</p>	<p>Baugrunderkundung Die Vorinformationen der geologischen Karte wurden grundsätzlich bei den verschiedenen Baugrunderkundungen des Geologischen Landesamtes (1980/1981 [4]) und des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes (1995 und 2010 [1] [2]) bestätigt. Unterhalb der Geländeoberfläche wurden meist nur 0,3-1,0 m mächtige</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Themen sind bei Bauausführung zu beachten und in Begründung sowie den Hinweisen zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Deckschichten aus Mutterboden und Hanglehm angetroffen (Lockergestein des Quartär). Örtlich beträgt die Deckschichtenmächtigkeit ca. 2,5 m (Schurf 8 [4]) bzw. ca. 4,2 m (Schurf 3 [1]). Darunter steht am Schichtenhaupt verwitterter Fels an (Festgestein des Rotliegenden). Der Fels besteht zumeist aus mürben und plattigen Feinsandsteinen bis Schluffsteinen. Daneben wurden auch Tonsteine angetroffen. Der Übergang von den Deckschichten zur Fels-Verwitterungszone vollzieht sich fließend [4].

Folgende Befunde aus den Baugrundgutachten und geotechnischen Berichten sind in Bezug auf das Thema Hangstabilität zu nennen:

- (1) Prüfung auf aktuelle Instabilitäten: Im Zuge von Ortsbesichtigungen und Baugrunduntersuchungen wurden keine Anzeichen auf aktuelle Massenbewegungen festgestellt [1][4]
- (2) Prüfung der Hangstabilität: Ein Hauptkriterium für die Beurteilung der Standsicherheit des Geländes bei geplanten Eingriffen ist die Raumlage der Gebirgstrennflächen, insbesondere der Schichtung [4]. Bei den bisherigen Erkundungen ergaben sich folgende Befunde:
 - 1980/1981 [4]: Bei den Untersuchungen des GLA wurden keine einheitlich positiven Lagerungsverhältnisse festgestellt, weshalb weitere Untersuchungen empfohlen wurden. Die Abb. 4 zeigt ein geologisches Profil der Untersuchungen des GLA
 - 1995 [1]: Die unterschiedlichen Lagerungsverhältnisse werden im Untersuchungsbericht von Peschla + Rochmes (1995) bestätigt, wonach „das Schichteinfallen allgemein als relativ wechselhaft“ eingestuft wird. Dies wird auf zahlreiche Störungen im Untersuchungsgebiet zurückgeführt. Unabhängig hiervon überwiegt ein Einfallen der Schichten nach NNW bis NNE unter einem Neigungswinkel von ca. 10-30°. Für den aktuellen Planbereich (1. BA) wurde überwiegend ein

	<p>Schichteinfällen nach Norden, d.h., hangparallel festgestellt, weshalb dieser „Bereich als zur Bebauung geeignet angesehen“ wurde [1].</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2010 [2]: Im Zuge der Detailuntersuchung für den 1. BA (in der Stellungnahme 2. BA genannt) relativierte sich teilweise das Ergebnis der vorherigen Untersuchung. Ein bezüglich der Hangstabilität günstiges Einfallen der Schichtung nach +- Norden (hangparallel) wurde nur noch östlich der Erschließungsstraße in den Schürfen 3 und 4 festgestellt. Westlich der Erschließungsstraße wurde ein Einfallen der Schichtung nach Südwesten bis Westen – und damit ungünstig in Bezug auf die Hangstabilität – ermittelt (Schürfe 5 bis 8) Dabei entspricht der Einfallswinkel der Schichtung von überwiegend ca. 12-17° in weiten Teilbereichen in etwa der Neigung des Hangs [2]. - In der Abbildung 5 sind die bei den verschiedenen Untersuchungen ermittelten Werte zur Raumlage der Schichtung zusammengestellt. 	
<p>V.</p>	<p>(3) Empfehlungen: In den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen werden u.a. folgende Empfehlungen für die Bebauung des Planbereichs „An der Kühtrift“, 1. BA ausgesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Wasserempfindlichkeit sind die hier angetroffenen Gesteine bei der Bemessung von Böschungswinkeln wie Lockergesteine zu behandeln [4]. - Es ist damit zu rechnen, dass in Teilbereichen des Baugebietes Gründungsverbesserungen und konstruktive Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig werden [4]. - Aufgrund eines „Restrisikos bezüglich der Hangstandsicherheit“ werden verschiedene Maßnahmen empfohlen: Dies betrifft eine Begrenzung von Geländeeinschnitten auf ca. 2,0 m und von Böschungsneigungen auf maximal 45°, die Einrichtung 	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind im weiteren Verfahren dem Bebauungsplan beigelegt und bei Bauausführung zu berücksichtigen.</p>

	eines Entwässerungsgrabens hangseits des 1. BA sowie die Gründung der Bauwerke auf biegesteifen, bewehrten Bodenplatten, die Drainage der Hinterfüllungsräume der Bauwerke und der Verzicht auf Versickerungsanlagen [2].	
VI.	<p>Wasser: Bei keiner der Untersuchungskampagnen wurde im aufgeschlossenen Tiefenbereich Grundwasser angetroffen. Gleichwohl ist grundsätzlich davon auszugehen, dass insbesondere die Schluff- und Tonsteine wasserstauend sind und auch veränderlich fest unter Wasserbedeckung sein können. Ohne nähere Untersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, z.B. nach ergiebigen Niederschlägen über einen längeren Zeitraum, temporär Stau- bzw. Schichtwasser vorkommen kann. Dies wird durch einen Schichtwasserzutritt im Schurf 3 [1] bei 4,8 m Tiefe unter GOF bestätigt.</p>	Kenntnisnahme. Baubedingte Einzeluntersuchungen der Bodenverhältnisse werden unbedingt empfohlen und werden hinweislich im Bebauungsplan berücksichtigt.
VII.	<p>3 Beurteilung Für die Beurteilung des 1. BA der Planungsfläche „An der Kühtrift“ ist das Thema Hangstabilität von besonderer Bedeutung. Aus den im Abschnitt 2 beschriebenen Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen wird folgendes Fazit gezogen:</p> <p>Das Baugebiet stellt ein potentielles Hangrutschungsgebiet dar. Dies ist im Vorhandensein eines prinzipiell rutschungsempfindlichen Untergrunds (Jeckenbacher Schichten) in Verbindung mit einem zumindest teilweise talwärts gerichteten Schichteinfallen begründet.</p> <p>Dabei sind solche Flächen, bei denen das Neigungswinkel des Schichteinfalls etwa der Hangneigung entspricht besonders gefährdet.</p> <p>Folgende Randbedingungen sind ebenfalls ungünstig für die geplante Bebauung zu werten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Baugebiet sind voraussichtlich tektonische Störungen vorhanden. Hierauf weisen die uneinheitlichen 	Der nebenstehende Sachverhalt wird in der Begründung sowie den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen und ist bei Bauausführung zu berücksichtigen.

	<p>Ergebnisse bezüglich der Untersuchungen zum Schichteinfallen hin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die erhaltenen Querprofile [3] zeigen, dass beim Anliegen des Wendeplatzes der Erschließungsstraße teilweise über 2,0 m tief in das Gelände eingegriffen wurde, was der gutachterlichen Empfehlung in [2] widerspricht. <p>Die bisher durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf tatsächlich vorhandene Massenbewegungen. Allerdings ist im gegebenen Fall grundsätzlich mit allen Eingriffen in den Baugrund ein Risiko für eine Aktivierung von Hangbewegungen verbunden. Aus diesem Grund sind für eine Bebauung besondere Maßnahmen vorzusehen (siehe Abschnitt 4).</p>	
VIII.	<p>4 Empfehlung von Vorsorgemaßnahmen und zur weiteren Vorgehensweise</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Beurteilung werden für den Fall einer Bebauung aus geotechnisch-fachlicher Sicht dringend Vorsorgemaßnahmen empfohlen. Ziele hierbei sind die Verhinderung von Massenbewegungen sowie der Schutz der Bebauung vor solchen. Diese Maßnahmen gliedern sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Beobachtung der Hangstabilität (2) Bauliche Vorsorgemaßnahmen <p>Hierzu ergehen folgende Erläuterungen:</p> <p>Zu (1) Beobachtung der Hangstabilität (Monitoring) Die bisherigen Erkundungen haben sich vor allem auf Baggerschürfe beschränkt, was zur Bestimmung der Lagerungsverhältnisse die richtige Vorgehensweise ist. Allerdings fehlen Messeinrichtungen zur Beobachtung der Hangstabilität.</p> <p>Aufgrund der o.g. Beurteilung (pot. Hangrutschungsgebiet) sowie der uneinheitlichen und teilweise ungünstigen Lagerungsverhältnisse ist eine Beobachtung der Hangstabilität aus geotechnisch-fachlicher Sicht zu empfehlen. Ziele des Monitorings sind die möglichst</p>	<p>Die nebenstehenden Empfehlungen werden dem Bebauungsplan hinweislich beigelegt.</p> <p>Entsprechende Monitoringmaßnahmen mit Ausbau von Inclinometermessstellen und Einrichtung eines geodätischen Messnetzes sind seitens der Ortsgemeinde Alsenz nicht geplant.</p>

	<p>frühzeitige Detektion möglicher Hangbewegungen (bevor sichtbare Schäden auftreten) sowie im Sinne einer Beweissicherung die Möglichkeit zur Abgrenzung zu sonstigen Bauschäden. Für das Monitoring werden folgende Maßnahmen empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteufen von mindestens zwei Kernbohrungen und Ausbau zu Inclinometermessstellen: Vorab wird eine Bohr-/Messstellentiefe von 15-20 m sowie eine halbjährliche Kontrolle empfohlen. - Einrichtung eines geodätischen Messnetzes (Feinnivellement von Festpunkten): Das Planungsgelände ist mit etwa 10 Messpunkten auszustatten, die ebenfalls regelmäßig auf ihre Lage und Höhe zu kontrollieren sind (zunächst halbjährig). - Kontrolle der vorhandenen Wasser- und Abwasserleitungen: Mittels einer Kamerabefahrung ist zu kontrollieren, ob seit der Verlegung im Jahr 2001 Deformationen o.ä. aufgetreten sind. 	
IX.	<p>Zu (2) bauliche Vorsorgemaßnahmen Für die Bebauung in einem potentiellen Hangrutschgebiet werden folgende Maßnahmen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Baugrunduntersuchungen: Für jedes Bauvorhaben ist ein Baugrundgutachter / Geotechniker mit regionaler Erfahrung einzubeziehen und eine Baugrunduntersuchung durchzuführen. Dabei ist das Thema Hangstabilität in die Untersuchungen einzubeziehen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie DIN 1054, DIN 1997-1 und -2 und DIN 4020, sind zu beachten. - Wahrung des Hanggleichgewichts: Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung des Hanggleichgewichtes. Das heißt, dass nach der Bebauung keine wesentlichen zusätzlichen Lasten im Vergleich zum Ausgangszustand im Hang wirksam sein sollten. Konkret heißt das, dass anfallender Bodenaushub abzufahren und nicht auf dem 	<p>Die nebenstehenden Sachverhalte werden den Planunterlagen hinweislich sowie in der Begründung beigelegt und sind bei Bauausführung zu beachten.</p>

	<p>Grundstück für Terrassierungsarbeiten wieder verteilt werden darf.</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschränkung der Eingriffstiefen: Unabhängig von der Wahrung des Hanggleichgewichtes sollten bauzeitliche Anschnitte, wie das Anlegen von Baugruben sowie dauerhafte Eingriffe in das Gelände, wie Terrassierungen, höhenmäßig beschränkt werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse und Vorgaben von Seiten der Baugrundgutachter / Geotechniker wird von Seiten des LGB vorab eine Begrenzung dauerhafter Eingriffe auf maximal etwa 1,5 m Höhe / Tiefe empfohlen. Im Falle tieferer Eingriffe werden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube notwendig. Durch entsprechende Verbau- bzw. konstruktive Maßnahmen sind etwaige Hangverformungen auszuschließen. Die Arbeiten sollten nur abschnittsweise durchgeführt werden. Weiter ist ein Aufstau zuströmenden Hang-/Schichtenwassers zu verhindern. Die Planung und Ausführung ist eng mit dem Baugrundgutachten abzustimmen.- Setzungsunempfindliche Bauweise: Wir empfehlen sämtliche Bauvorhaben setzungsunempfindlich zu entwerfen und auszuführen. Dies schließt insbesondere eine ausgesteifte Gründung, wie z.B. die Ausführung einer massiven, bewehrten Bodenplatte, ein. Hierbei wird auch möglichen Setzungsunterschieden infolge von Schrumpf-/Quellprozessen im Untergrund begegnet.- Verzicht auf Versickerungsanlagen: Im Baugebiet dürfen keine Anlagen zur Versickerung anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwasser gebaut werden. Anfallendes Wasser ist zu fassen und schadlos abzuleiten.- Empfehlungen des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes: Auf die in [2] angegebenen Empfehlungen wird hingewiesen.	
--	---	--

	<p>Insbesondere werden die Empfehlungen zur Herstellung eines Entwässerungsgrabens oberhalb des Baugebietes sowie zur Dränage der Hinterfüllungsräume der einzelnen Bauwerke wiederholt.</p>	
X.	<p>5 Schlussbemerkungen</p> <p>(1) Auch unter Beachtung der im Abschnitt 4 genannten Empfehlungen verbleibt ein Restrisiko für Hangbewegungen</p> <p>(2) Grundsätzliche Informationen zum Thema Bebauung von potentiellen Hangrutschungsgebieten können auch dem vom LGB heraus gegebenen Faltblatt „Sicher Bauen in Rheinhessen“ entnommen werden. Die dort angegebenen Empfehlungen gelten auch für das hier behandelte Baugebiet sinngemäß. Das Faltblatt ist auch unter folgendem Link verfügbar: http://www.lgb-rlp.de/service/lgb-downloads/ingenieurgeologie.html</p>	<p>Die nebenstehenden Sachverhalte werden hinweislich dem Bebauungsplan zur Berücksichtigung bei Bauausführung beigelegt.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Dem Baugrund und potenziellen Hangbewegungen soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodass vor Baubeginn mögliche Risiken größtmöglich ausgeschlossen werden können. An der Planung wird festgehalten.

3	Peschla + Rochmes GmbH	13.04.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Vorgang</p> <p>Am östlichen Ortsrand von Alsenz ist das Neubaugebiet „An der Kühtrift“ geplant. Die hierfür erforderliche Erschließungsstraße des 1. Bauabschnittes mit einem Wendehammer am nördlichen Ende (siehe Lageplanauszug in der Abbildung 1) wurde in den Jahren 2002/2003 bereits hergestellt.</p> <p>Zur Beurteilung der Baubaubarkeit und der Hangstabilität wurden durch unser Büro, die Peschla + Rochmes GmbH (P+R),</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Kaiserslautern, im Jahre 1994 und ergänzend für den 1. Bauabschnitt im Jahre 2009 Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Geotechnischen Bericht GU1 vom 17. Januar 1995 (AZ: 94241/GU/GU1) [2] und in einer geotechnischen Stellungnahme ST1 vom 27. Januar 2010 (AZ: P09230\...\ST1\S100127) [3] mit Hinweisen und Empfehlungen zur Bebauung des Plangebiets „An der Kühtrift“ unter Beachtung der Hangstabilität zusammengestellt. Vor Ausführung der o. g. Erkundungsarbeiten wurde bereits am 7. Mai 1981 [1] durch das Geologische Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainz, ein Gutachten über „die Eignung des Gemarkungsteils „Kühtrift“ der Gemeinde Alsenz als Baugrund“ erstellt.</p> <p>In diesem Gutachten [1] sind u. a. enthalten: i) Angaben zur Geologie, ii) Ergebnisse von Schürfen, iii) Angaben zur Gründung im Fels und iv) Angaben zu Böschungsan- und Böschungseinschnitten. Weiterhin ist der Hinweis angegeben, dass es erforderlich sein wird, weitere Erkundungsmaßnahmen auszuführen „oder in Kauf zu nehmen, dass bei Öffnung von Baugruben und Anschnitten in Teilbereichen des Baugebietes Gründungsverbesserungen und konstruktive Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig werden.“</p> <p>Am 9. September 2020 wurde durch Herrn Wehinger, Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, eine Ingenieurgeologische Stellungnahme [4] erstellt, in der zur Hangstabilität im Neubaugebiet mit Empfehlungen zur Bebauung nochmals zusammenfassend Stellung genommen wird. In dieser Stellungnahme sind außerdem Hinweise zur Überwachung und Messung von ggf. möglichen Hangrutschungen/Gleitflächen angegeben.</p> <p>Unser Büro (P+R) wurde beauftragt, die Empfehlungen hinsichtlich der allgemeinen Bebauung sowie der Überwachung/Messung von möglichen Hangrutschungen nochmals zu beurteilen.</p>	
II.	2. Unterlagen	Kenntnisnahme.

	<p>[1] Gutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Eignung des Gemarkungsteils "Kühtrift" der Gemeinde Alsenz als Baugrund; AZ: 32/299/80 Dr. Häf:Pu, Mainz, 7. Mai 1981</p> <p>[2] Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht GU1: „Neubaugebiet „Kühtrift“, 67821 Alsenz“, AZ: 94241/GU/GU1; durch Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern, 29. Januar 1995</p> <p>[3] Detailuntersuchung im Bereich des 1. Bauabschnittes: Stellungnahme ST1: „Neubaugebiet „Kühtrift“, Ortsgemeinde Alsenz, hier: Ergänzende Untersuchungen im Bereich des 2. Bauabschnittes, November 2009“ (Anmerkung: Dies betrifft den nun als „1. Bauabschnitt“ bezeichneten Baubereich); AZ: P09230\...\ST1\S100127.doc; durch Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern, 27. Januar 2010</p> <p>[4] Ingenieurgeologische Stellungnahme: „Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. Bauabschnitt, 1. Änderung der OG Alsenz“; AZ: 3322-1054-20/V1; durch Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, vom 9. September 2020</p>	
<p>III.</p>	<p>3. Situation / Baugrund</p> <p>In den o. g. Unterlagen [1], [2], [3] und [4] wurden das Bauvorhaben, die Hangsituation und der vorhandene Baugrund bereits ausführlich beschrieben.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich ab Geländeoberkante (GOK) eine i. M. etwa 0,3 – 0,6 m mächtige Deckschicht aus Mutterboden und Hanglehm (siehe [3]). Darunter folgt der Fels des Rotliegenden (Jeckenbacher Schichten: Feinsandstein, Schluffstein, Tonstein). Dieser ist zunächst meist mürbe, verwittert und dünnplattig und war bei den damaligen Schurfarbeiten [2] + [3] oberflächennah mit dem Bagger noch leicht lösbar.</p> <p>Mit der Tiefe geht der mürbe, verwitterte und dünnplattige Fels in plattiges bis dickplattiges Festgestein mit geringerem Verwitterungsgrad über. Ab Erkundungstiefen von i. M. ca. 0,8 - 1,4 m uGOK (hangseitig bzw. nordöstlich der Erschließungsstraße) bzw.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>von ca. 1,3 - 2,1 m uGOK (talseitig bzw. südwestlich der Erschließungsstraße) war mit dem eingesetzten Bagger kein weiterer Aushubfortschritt mehr zu erzielen. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Tiefenlage Festgestein der Felsklasse 7 ansteht (Ausnahme: Im Bereich von Schurf 2 nordwestlich der Erschließungsstraße reicht das verwitterte mürbe Festgestein bis zur Endteufe von 3 m uGOK).</p> <p>Bei keinem der in [3] ausgeführten 8 Baggerschürfe wurden lehmige Zwischenlagen (potenzielle Gleitflächen) im Bereich des Festgesteins angetroffen.</p> <p>Ebenfalls wurde im Rahmen der Aufschlussarbeiten in den Baggerschürfen kein Grund-, Schicht- oder Sickerwasser festgestellt.</p> <p>Das Trennflächengefüge (Einfallrichtung und Einfallswinkel) des Festgesteins kann im untersuchten Teilabschnitt (1. Bauabschnitt) gemäß [3] als relativ uneinheitlich eingestuft werden, siehe z. B. Fallrichtung der festgestellten Trennflächen (Darstellung in Form von Pfeilen) in der Abbildung 2.</p>	
<p>IV.</p>	<p>4. Hangstabilität</p> <p>Die Neigung und die Richtung der Trennflächen im Fels haben einen wesentlichen Einfluss auf die Hangstabilität.</p> <p>Das Baugebiet stellt gemäß [4] ein potentielles Hangrutschgebiet dar.</p> <p>Talseitig (südwestlich der Erschließungsstraße) wurde ein Einfallen der Schichtung nach Südwesten bis Westen – und damit ungünstig in Bezug auf die Hangstabilität – ermittelt (Schürfe 5 bis 8, wie auch im hangseitigen Schurf 1). Dabei entspricht der Einfallswinkel der Schichtung von überwiegend ca. 12° – 17° in weiten Teilbereichen in etwa der Neigung des Hangs. Hangseitig (nordöstlich der Erschließungsstraße) wurde in den Schürfen 3 und 4 ein bezüglich der Hangstabilität günstiges Einfallen der Schichtung nach ± Norden festgestellt. Bei Schurf 2 konnte kein einheitliches Schichteinfallen ermittelt werden.</p> <p>In [2] sind Bodenkennwerte für den anstehenden Baugrund angegeben, welche für erdstatische Standsicherheitsbetrachtungen</p>	<p>Die nebenstehenden Sachverhalte werden hinweislich sowie in der Begründung in den Planunterlagen ergänzt und sollen bei Bauausführung berücksichtigt werden. Entsprechende Monitoringmaßnahmen mit Ausbau von Inklinometermessstellen und Einrichtung eines geodätischen Messnetzes sind seitens der Ortsgemeinde Alsenz nicht geplant.</p>

	<p>(z. B. Nachweis von Böschungen) angesetzt werden können. Hierbei ist zu beachten, dass für den Fels hinsichtlich Reibungswinkel zwei unterschiedliche Werte angegeben wurden. Der niedrigere Werte ist maßgebend, sobald ein Abrutschen einer Böschung entlang einer Fels-Schichtfläche (z. B. mit tonigen Zwischenlagen) möglich sein kann.</p> <p>Da – wie oben bereits erläutert – das Trennflächengefüge des Festgesteins im untersuchten Teilabschnitt als relativ uneinheitlich festgestellt wurde, wird empfohlen, alle Abgrabungen, Erdarbeiten und Gründungsmaßnahmen fachgutachterlich zu begleiten. Somit sollten für alle einzelnen Bauvorhaben gesonderte Baugrunduntersuchungen ggf. mit einhergehenden Geotechnischen Berichten inkl. lokaler Standsicherheitsbetrachtungen (z. B. Nachweis von Böschungen) durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den erforderlichen einzelnen Baugrunduntersuchungen (je Baumaßnahme / je Baugrundstück) wurden in [1], [2], [3] und [4] folgende Empfehlungen und Vorgaben hinsichtlich der Bebauung im Planbereich „An der Kühtrift“, 1. Bauabschnitt, angegeben:</p> <p>a) Einrichtung eines Entwässerungsgrabens hangseits des 1. Bauabschnittes; [3]+[4] (vor Ausführung weiterer Baumaßnahmen erforderlich!)</p> <p>b) Keine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Baugebiet; [2], [3] + [4]</p> <p>c) Anordnung von Dränagen im Bereich von Bauwerkshinterfüllungen und schadlose Ableitung des anfallenden Dränagewassers (keine Versickerung, siehe b); [2], [3] + [4]</p> <p>d) Geländeeinschnitte auf maximal ca. 2,0 m begrenzen; [3]. In [4] wird vorab eine Begrenzung dauerhafter Eingriffe auf maximal 1,5 m Höhe / Tiefe empfohlen. Bei tieferen Geländeeinschnitten (z. B. zur Herstellung eines Kellerschosses) sind im Rahmen der lokalen Baugrunduntersuchung</p>	
--	--	--

	<p>Standsicherheitsnachweise durchzuführen. Ggf. sind zusätzliche konstruktive Maßnahmen (z. B. Baugrubenverbau (temporär) oder Böschungsvernagelung (permanent)) erforderlich. Temporäre Arbeitsräume (z. B. zur Herstellung eines Kellerschosses) sind danach wieder kraftschlüssig zu verfüllen.</p> <p>e) Böschungsneigungen auf maximal 45° begrenzen; [3]+[4].</p> <p>Sind Böschungen und Schichten in gleicher Richtung geneigt, so darf der Böschungswinkel maximal so groß sein wie der Neigungswinkel der Schichten, [2]. Ansonsten sind gesonderte Standsicherheitsuntersuchungen im Rahmen der bauplatz-spezifischen Baugrunduntersuchungen erforderlich, unter Beachtung der Bodenkenngrößen in [2]. In [1] wurde empfohlen, Böschungsan- und -einschnitte nicht steiler als 1:1,5 (33°) anzulegen.</p> <p>f) Gründung der Bauwerke auf biegesteifen, bewehrten Bodenplatten; [2], [3] + [4]</p> <p>g) Gründung der Bauwerke im Fels (nicht im Hanglehm!); [1], [2], [3] + [4]</p> <p>h) Verzicht von Dammschüttungen bei der Erstellung von Verkehrsflächen, insbesondere in den Bereichen, in denen Böschungsneigung und Schichteinfall gleichgerichtet verlaufen; [2] + [4]</p> <p>i) Wahrung des Hanggleichgewichts; [4].</p> <p>Gemäß [4] ist von besonderer Bedeutung die Beachtung des Hanggleichgewichtes. Das heißt, dass nach der Bebauung keine wesentlichen zusätzlichen Lasten im Vergleich zum Ausgangszustand im Hang wirksam sein sollten. Konkret heißt das, dass anfallender Bodenaushub abzufahren und nicht auf dem Grundstück für Terrassierungsarbeiten wieder verteilt werden darf.</p> <p>j) Monitoring/Beobachtung der Hangstabilität; [4].</p>	
--	---	--

	In [4] wurden zur Beobachtung der Hangstabilität folgende Maßnahmen empfohlen: i) Inklinometer-Messstellen, ii) Messnetz/Festpunkte und iii) Kontrolle vorhandener Leitungen mittels Kamerabefahrung. Auszug aus [4]: „Ziele des Monitorings sind die möglichst frühzeitige Detektion möglicher Hangbewegungen (bevor sichtbare Schäden auftreten) sowie im Sinne einer Beweissicherung die Möglichkeit zur Abgrenzung zu sonstigen Bauschäden.“	
V.	Zusammenfassend werden die hier aufgelisteten Punkte wie folgt bewertet: Wasser: Im Rahmen der Betrachtung von Grund-, Schicht-, Stau-, Oberflächen- und Regenwasser im Hinblick auf die Erhaltung der gesamten Hangstabilität im geplanten Baugebiet, sind die Punkte a) „Entwässerungsgraben“, b) „Keine Versickerung“ und c) „Dränagen“, sowie die schadlose Ableitung von Schicht-, Oberflächen- und Stauwasser auch während der Bauphasen zwingend erforderlich. Mögliche Rutschflächen müssen dauerhaft trockengelegt werden und auch dauerhaft trocken bleiben.	Kenntnisnahme. Wird bereits hinweislich berücksichtigt.
VI.	Geländeeinschnitte/Böschungen: Im Rahmen von lokalen Hangsicherungsmaßnahmen während der Bauphase (Böschungen, Einschnitte) sind die Punkte d) „Geländeeinschnitte“ und e) „Böschungsneigungen“ zu beachten. Die genaue Festlegung der zulässigen Böschungsneigung, Böschungshöhe und Höhe des Geländeeinschnittes kann erst im Zuge des fachgutachterlich zu begleitenden Aushubs endgültig festgelegt werden. Siehe Erläuterungen hinsichtlich des Trennflächengefüges (Einfallrichtung und Einfallswinkel), welches einen wesentlichen Einfluss auf die Hangstabilität und auf die Standsicherheit von lokalen Böschungen hat. Die angegebene Neigung von $\beta \leq 45^\circ$ und Höhe/Tiefe von $h \leq 2$ m sind als Maximalwerte in der Planungsphase (ohne detaillierte Erkundung) zu verstehen, welche im Rahmen von lokalen Baugrundgutachten bzw. im Zuge der fachgutachterlich zu begleitenden Aushubmaßnahmen überprüft und ggf. reduziert werden muss (siehe z. B. Angaben in [1] von $\beta \leq 33^\circ$ bzw. in [4] von $h \leq 1,5$ m bei dauerhaften Eingriffen). Durch konstruktive	Der nebenstehende Sachverhalt wird in Begründung sowie Hinweise aufgenommen.

	Maßnahmen (z. B. Verbau (temporär während der Bauphase oder auch permanent) oder auch Böschungssicherung durch Bodenvernagelung) sind u. E. auch größere Einschnitte und Böschungsneigungen möglich.	
VII.	Gründung: Zur Minimierung der Gefahr von lokalen Hangrutschungen und Reduzierung von möglichen Setzungsschäden sind die Punkte f) „Plattengründung“ und g) „Gründungssohle im Fels“ zu beachten. Eine Gründung im Hanglehm ist ausgeschlossen. Eine Gründung im Fels der Bodenklasse 7 wird empfohlen. Eine Gründung im Fels der Bodenklasse 6 sollte nur bei günstigem Schichteinfallen (Beachtung des Trennflächengefüges) erfolgen.	Der nebenstehende Sachverhalt wird in Begründung sowie Hinweise aufgenommen.
VIII.	Dammschüttungen/Hangleichgewicht: Die Punkte h) „Verzicht von Dammschüttungen“ und i) „Wahrung des Hangleichgewichts“ haben den gleichen Hintergrund: Eine Zusatzbelastung auf den gesamten Hang (lokal, wie auch global) soll vermieden werden, um die Hangstabilität nicht weiter zu reduzieren. Durch Tiefgründungen, z. B. mittels Bohrpfählen, welche die Gebäudelasten in tiefere Felsschichten einleitet und gleichzeitig eine gewisse Hangverdübelung bewirkt, können u. E. auch höhere Gebäudelasten realisiert werden. Auch diese Punkte sind im Rahmen von lokalen Baugrundgutachten detailliert zu betrachten.	Der nebenstehende Sachverhalt wird in Begründung sowie Hinweise aufgenommen.
IX.	Monitoring: Wie in Punkt j) bzw. in [4] erläutert, dienen die vorgeschlagenen Beobachtungsmaßnahmen (Inklinometer, Messpunkte, Kamerabefahrung) einerseits zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Hangbewegungen, andererseits jedoch auch als Beweissicherung, wenn Bauherren mögliche Bauschäden anmelden wollen, welche jedoch möglicherweise nicht auf die allgemeine Hangstabilität sondern auf eventuelle Baumängel zurückzuführen sind. In [4] wurde das Baugebiet, insbesondere aufgrund der Hangneigung, der geologischen Baugrundverhältnisse und der uneinheitlichen, teilweise ungünstigen Lagerungsverhältnisse der	Der nebenstehende Sachverhalt wird in Begründung sowie Hinweise aufgenommen. Entsprechende Monitoringmaßnahmen mit Ausbau von Inklinometermessstellen und Einrichtung eines geodätischen Messnetzes sind seitens der Ortsgemeinde Alsenz nicht geplant.

	Felsschichten (Schichteinfallen), als „potentielles Hangrutschgebiet“ eingestuft.	
X.	<p>Unter Beachtung aller obigen Punkte a) bis j) wird das Risiko einer möglichen Reduzierung der globalen Hangsicherheit infolge der geplanten Baumaßnahmen minimiert. Die in [4] empfohlenen Monitoringmaßnahmen sind somit unter Beachtung aller obigen Punkte u. E. vor allem als „Beweissicherung“ zu verstehen und im Rahmen der Realisierung des Neubaugebietes „An der Kühtrift“ (1. Bauabschnitt) empfehlenswert.</p> <p>Soll im Rahmen einzelner Bauvorhaben auch Erdwärme (z. B. mittels Vertikalbohrungen/ Vertikalinstallationen, i. d. R. bis in eine Tiefe von i. M. ca. 60 – 80 m uGOK) genutzt werden, sind weitere Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der Hydrogeologie (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserstockwerke, etc.) erforderlich. Hierfür können auch die Ergebnisse im Rahmen der Bohrungen für die empfohlenen Inklinometer-Messstellen herangezogen werden.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planinhalte sollen entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden. Der Entwässerungsgraben wird vor einer Bebauung in dem Gebiet realisiert. Außerdem werden noch zusätzliche Baugrunderkundungen auf den 16 Baugrundstücken (bauplatzweise, Anlegung von 15-20 weiteren Baggerschürfen) durchgeführt. Im Zuge der Bauausführung sollen Bauwillige gesondert auf die Bodenverhältnisse und deren Berücksichtigung hingewiesen werden.		

4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern	04.03.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen</p>	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.

	und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.	
II.	Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Zudem wurde die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest in Neustadt a.d. Weinstraße am Verfahren beteiligt und von dort aus eine Trassenauskunft erteilt.
III.	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme
IV.	Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

5	DB Bahn AG, Frankfurt / Main	05.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
XI.	Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

6	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	08.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie Belange der Ortsgemeinde Alsenz, es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings	Kenntnisnahme

	<p>nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:</p> <p>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 310-06 2. Transformatorstation „UP Alsenz Kühtrift“ 3. 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Alsenz und Hausanschlüsse 4. 0,4-kV-Starkstromfreileitung, Ortsnetz Alsenz (Hausanschlüsse) <p>Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Alsenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. 0,4-kV-Starkstromfreileitungen (Straßenbeleuchtung) 	
II.	<p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan:</p> <p>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2: Diese Versorgungseinrichtung ist bereits zeichnerisch ausreichend lagegenau dargestellt und textlich ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1, 3, 4 und 5: Zeichnerische Berücksichtigung Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.</p>	Kenntnisnahme
IV.	<p>Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „HINWEISE“, den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkt aufzunehmen:</p>	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen <i>Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes <u>frühzeitig</u> über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merckblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.</i></p>	
<p>V.</p>	<p>Weiterhin wurden bei der Erschließung des Plangebietes bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke unterirdisch vorab verlegt. Zur Berücksichtigung dieses wichtigen Sachverhaltes halten wir es für erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen“ folgenden in Kursivschrift dargestellten Textvorschlag zu übernehmen: Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) <i>Bei der Erschließung des Baugebietes wurden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.</i></p>	<p>Der nebenstehende Sachverhalt wird dem Bebauungsplan hinweislich beigefügt und ist bei Bauausführung zu berücksichtigen.</p>

	<i>Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.</i>	
VI.	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Kenntnisnahme. Die rechtskräftig gewordenen Unterlagen können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land abgerufen werden.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.

7	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	03.03.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S,301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	
II.	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Die Direktionen in Mainz und Koblenz wurden im Verfahren beteiligt. Die Direktion in Mainz hat keine Stellungnahme abgegeben, die Direktion in Koblenz hat sich geäußert.</p>
III.	<p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.a. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.

8	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kaiserslautern	30.04.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung

I.	<p>1. <u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Für die dezentralen Grundstücksentwässerungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 21.11.1995, wonach eine Versickerung aufgrund der Geologie im Gebiet kritisch gesehen wird. Eine in den Hinweisen zur Oberflächenentwässerung (Textentwurf Seite 6) genannte Grabenversickerung stellt eine gezielte, nicht breitflächige Versickerung dar, die aus fachlicher Sicht nicht zur Anwendung kommen sollte.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>2. <u>Außengebietsentwässerung</u> Von Nordosten grenzt ein Außengebiet an. Ich empfehle, die hangseitigen Gebäudeöffnungen über dem Geländeneiveau anzuordnen und die Zuwegungen von der Erschließungsstraße zu den tiefer liegenden Gebäuden so zu gestalten, dass ein Einströmen verhindert wird.</p>	<p>Ein Hinweis bzgl. der Außengebietsentwässerung wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die Festsetzungen sollen im Rahmen der vereinfachten Änderungen im Wesentlichen gleich bleiben, sodass hier keine konkrete Maßnahme vorgeschlagen werden soll.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
III.	<p>3. <u>Gewässer</u> Im Süden des Geltungsbereichs verläuft ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Sofern im 10-m-Schutzbereich wasserrechtliche Tatbestände gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz wie das Errichten baulicher Anlagen oder das Verändern der Geländeoberfläche verwirklicht werden, ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
IV.	<p>4. <u>Schmutz-/ Mischwasser</u> Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist grundsätzlich über die häusliche Kanalisation der Kläranlage Alsenz zuzuführen. Das geplante Gebiet ist nicht voll umfänglich im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die betroffenen Regenentlastungsanlagen enthalten. Das Gebiet ist im Bescheid mit dem Az. 32/4 11.02.08-01/00 als Trennsystem gekennzeichnet, enthält aber nicht alle Grundstücke. Daher ist rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplans ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der</p>	Der nebenstehende Antrag soll vor Baubeginn entsprechend angepasst werden.

	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.</p> <p>Die Festsetzungen in der Planung und der sich daraus ergebende Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährden (§ 27 WHG). Unverschmutztes Niederschlagswasser ist daher vom Mischwasserkanal fernzuhalten.</p>	
<p>V.</p>	<p>5. <u>Bodenschutz</u></p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder im Zuge der Erschließung/ Bebauung bekannt werden, sollten diese auf Ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft. Gemäß Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Rasterfeld, in dem Rutschungsereignisse vorgekommen sind. Weitere Informationen hierzu sowie zu ggf. resultierender Gefährdungen (Standortsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.</p> <p>Nach Aktenlage wurde bereits 1996 ein Gutachten zum Baugrund erstellt. Für verschiedene Bereiche des Bebauungsplans sollten weitere Untersuchungen stattfinden (Protokoll Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 30.04.1997 zur Erörterung des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.) Ob diese Untersuchungen</p>	<p>Das LGB wurde ebenfalls beteiligt. Die Bodengutachten von 1995 und 2010 wurden der SGD Süd im August 2020 nachgesandt. Die SGD Süd hat daraufhin mit Stellungnahme vom 11.09.2020 noch weitere Anmerkungen mitgeteilt (siehe nachstehend 9.) Die Bodengutachten von 1981, 1995 und 2010 werden im Rahmen einer weiteren Beteiligung den Unterlagen beigelegt. Darüber hinaus auch die Stellungnahme des Gutachterbüros Peschla + Rochmes zur Hangstabilität vom 13.04.2021.</p>

durchgeführt wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.
Beschlussvorschlag:
Der Bescheid Az. 32/4 11.02.08-01/00 wird entsprechend der abgegebenen Stellungnahme angepasst. Die Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.

9	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kaiserslautern	11.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Auf Grundlage der vorgelegten Gutachten, habe ich in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 30.04.2020 folgende Anmerkungen:</p> <p>Bodenschutz In der Mail vom 20.08.2020 hat die VG Nordpfälzer Land zwei Ausarbeitungen des Ingenieurbüros Peschla + Rochmes vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht vom 17.01.1995 zum Neubaugebiet „Kühtrift“ - Ergänzende Untersuchungen im Bereich des 2. Bauabschnittes vom 27.01.2010 <p>In beiden Ausarbeitungen wurde das Thema Hangstabilität behandelt. In der Untersuchung von 1995 wurde der damalige Entwurf des Bebauungsplanes in drei Teilbereiche unterteilt („nördlich des Kalkofener Weges“, „zwischen Kalkofener Weg und Wirtschaftsweg nördlich des Grasweges“ und „nördlich und südlich des Grasweges“). Beim ersten und letztgenannten Teilbereich wies das Gutachten Beeinträchtigungen der Hangstabilität aus. Die Aussagen zum 2. BA, der gem. Geotechn. Bericht von 1995 als „zur Bebauung geeignet“ eingestuft wurde, wurden mit der Begutachtung aus 2010 nochmals relativiert. Auf Grundlage weiterer Untersuchungen entstand eine andere Geotechnische Beurteilung: zumindest für Teilbereiche dieses Bauabschnittes wurde nun ein Restrisiko bzgl. Hangstandsicherheit ausgewiesen, dem mit versch. Baulichen Maßnahmen, die im Gutachten beschrieben sind, begegnet werden sollte (Bsp. Begrenzung der Geländeeinschnitte für Bauwerksgründung und Baugrubenböschungsnegungen, hangseitige Entwässerungsgräben, Bau von biegesteifen, bewehrten</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Bodenplatten auf spezieller Bettung, Bauwerksdränage). Zudem wurde hier empfohlen, aufgrund der Eigenschaften des Untergrundes sowie möglicher nachteiliger Folgen für die Hangstabilität von einer Versickerung abzusehen.</p> <p>Der damals mit 8 Baggerschürfen untersuchte 2. BA entspricht nach überschlägigem Vergleich dem jetzt im Verfahren befindlichen Geltungsbereich des B-Planes „An der Kühtrift“, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung.</p>	
II.	<p>Von daher ist summarisch festzuhalten, dass das Gebiet in Bezug auf Hangstabilität als nicht trivial bezeichnet werden kann. Der Träger der Bauleitplanung hat die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, welche nachhaltig gestört werden könnten, wenn die Bebauung infolge von Hangstabilität beeinträchtigt würde.</p> <p>Die Rolle der Bodenschutzbehörde in der Trägerbeteiligung ist in Bezug auf „Verdachtsflächen“ bzw. „schädliche Bodenveränderungen“ (§ 2 Abs. 3 und 3 BBodSchG) nicht abschließend definiert. Die zur Verfügung stehenden Daten sind i.d.R. nicht verifiziert. Eine abschließende oder wenigstens umfängliche, systematische Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen hat nicht stattgefunden.</p> <p>Zur Zeit wird bei B-Plan-Verfahren von der Oberen Bodenschutzbehörde – soweit bekannt – auf etwaige nachteilige Folgen für die Bebauung durch Hangrutschung (i.S. einer schädlichen Bodenveränderung) hingewiesen. Es geht darum, den Träger der Bauleitplanung auf etwaige Probleme aufmerksam zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Hinweise aus den Bodengutachten sowie ergänzenden Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind in die Planunterlagen aufgenommen worden und bei Bauausführung zu berücksichtigen. Außerdem werden noch zusätzliche Baugrunderkundungen auf den 16 Baugrundstücken (bauplatzweise, Anlegung von 15-20 weiteren Baggerschürfen) zeitnah durchgeführt.</p>
III.	<p>Konkret ergeben sich dementsprechend folgende Anmerkungen zu dem B-Plan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Aktenlage besteht für das Gebiet ein gewisses Risiko an Hangstabilität; nachteilige Folgen für die Bebauung können nicht ausgeschlossen werden. 	<p>s.o. – ist im weiteren Verfahren hinweislich sowie in der Begründung berücksichtigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Problematik der Hangrutschgefahren ist weder in der Begründung dargestellt, noch wurden diesbezügliche textliche Festsetzungen formuliert - Aus Sicht der Bodenschutzbehörde stellt dies einen Informationsverlust für die Bauherren dar, den der Träger der Bauleitplanung nicht verantworten sollte. - Eine fachtechnische Würdigung (i.S.v. ausreichend? Wirksam?) der vom Gutachter vorgeschlagenen baulichen und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Folgen durch Hangstabilität ist nicht möglich. - Es wird dringend empfohlen, soweit noch nicht geschehen, das Landesamt für Geologie und Bergbau in die Trägerbeteiligung einzubeziehen. - Es wird dringend empfohlen, den Bebauungsplanentwurf nochmals und kritisch mit dem Planverfasser zu erörtern. 	
<p>IV.</p>	<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Das Entwässerungskonzept des Bebauungsplanes widerspricht den Vorschlägen der Geotechnischen Beurteilung sowohl in Bezug auf den Umgang mit Niederschlagswasser bebauter/befestigter Flächen als auch im Umgang mit Abflüssen höher gelegener Gebiete. Laut Begründung ist zum Teil das dezentrale Versickern auf den Grundstücken vorgesehen. Dies muss als Folge des Gutachtens aus fachtechnischer Sicht ausgeschlossen werden, um das Vergrößern einer Hangrutschungsgefährdung ausschließen zu können. Somit ist sämtliches Niederschlagswasser der versiegelten Flächen zu sammeln und abzuleiten. Das Gutachten empfiehlt dringend eine Ableitung von Außengebietswasser sowie eine Drainage um die Gebäude, die derzeit nicht festgesetzt ist. Im Falle einer Änderung der ursprünglich geplanten Entwässerung ist die bestehende Einleiterlaubnis zu überprüfen. Ggf. wird eine Tekturplanung erforderlich.</p>	<p>Der nebenstehende Sachverhalt wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planinhalte sollen entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden. Im Zuge der Bauausführung sollen Bauwillige gesondert auf die Bodenverhältnisse und deren Berücksichtigung hingewiesen werden.</p>		

10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden	07.05.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bezüglich des Verfahrens gab es eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung, wonach der Anwendung des § 13 BauGB, nicht jedoch des § 13 a BauGB zugestimmt wurde.</p> <p>Der § 13 a BauGB ist nur anwendbar für Gebiete der Innenentwicklung. Diese sind laut BauGB-Kommentar definiert als „geographisch, räumlich abgrenzbarer Bereich innerhalb des Gemeindegebiets, der durch die Siedlungsentwicklung in spezifischer Weise geprägt ist und in dieser Gestalt ein besonderes Gewicht für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde besitzt“.</p> <p>Darunter fallen z.T. auch Gebiete, die nach § 30 BauGB überplant sind, allerdings gehören BPlan-Gebiete, die am Rande einer Ortslage oder weiter entfernt davon im vormaligen Außenbereich liegen, nicht zum Bereich der Innenentwicklung, wenn sie noch nicht bebaut sind. Das vorliegende Plangebiet ist noch nicht bebaut und nicht in direktem Anschluss an die Ortslage entstanden. Die Fläche liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs isoliert im Außenbereich.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend der Vorgabe wiederholt und eine erneute Beteiligung durchgeführt.</p>
II.	<p>Die textlichen Festsetzungen und die ausgefüllten Verfahrensvermerke sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
III.	<p>Redaktionelle Anmerkung zu „Einschätzung Konfliktpotential Fauna“, S. 3, 3. Zeile: Verbandsgemeinde „Nordpfälzer Land“</p>	<p>Die Änderung wird entsprechend in der „Einschätzung Konfliktpotential Fauna“ angepasst.</p>
IV.	<p>„Einschätzung Konfliktpotential Fauna“ S. 8: laut Fazit ist eine Freigabe des Baufeldes ohne weitere faunistische Erfassungen nicht möglich. Hierzu ist anzumerken, dass im beschleunigten Verfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ausgeschlossen ist und dass auf der Fläche aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits Baurecht besteht. Wenn der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, so ist zwar der Eingriff zu ermitteln und zu bilanzieren, aber der im</p>	<p>Der Ausgleich wird im Rahmen der erforderlichen (erneuten) Offenlage berücksichtigt. Ebenfalls wird die faunistische Untersuchung entsprechend angepasst.</p>

	Ursrungsplan erfolgte Ausgleich ist anzurechnen. Nach Abschluss der Bauleitplanung muss in jedem Fall eine Bebaubarkeit der Grundstücke gegeben sein!	
Beschlussvorschlag:		
Das Verfahren wird von 13 a BauGB (beschleunigtem Verfahren) zu § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) geändert. Die faunistische Untersuchung wird entsprechend der Abwägungsempfehlung angepasst.		

11	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden		07.04.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	
I.	Naturschutzfachliche Stellungnahme: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu dem geplanten Vorhaben unter der Berücksichtigung der nachfolgend genannten Vorgaben keine generellen naturschutzfachlichen Bedenken: Wir stimmen der Empfehlung des Büros Gutschker-Dongus zu, einen Sachverständigen zur Abstimmung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn hinzuzuziehen.	Kenntnisnahme	
II.	Der auf Grund des geplanten Gehweges innerhalb des Plan-Gebietes zu erwartende erhöhte Flächenverbrauch ist neu zu bilanzieren.	Die Bilanzierung liegt im Zuge einer weiteren Beteiligungsrunde vor.	
III.	Berücksichtigung der im derzeit gültigen Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.4 aufgeführten landespflegerischen Festsetzungen.	Der Bebauungsplanentwurf wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.4 zu den landespflegerischen Festsetzungen entsprechend dem aktuell gültigen Bebauungsplan angepasst.	
Beschlussvorschlag:			
Der Bebauungsplanentwurf soll entsprechend der Abwägungsempfehlung angepasst werden.			

12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden		07.05.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	

I.	In dem vorgenannten Planverfahren verweisen wir auf die Stellungnahme der SGD-Süd vom 30.04.2020 und schließen uns dieser als Untere Wasserbehörde vollumfänglich an.	Der Anschluss an die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft vom 30.04.2020 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen und die Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der SGD Süd (Ifd. Nr. 8 bzw. auch 9) verwiesen.
Beschlussvorschlag:		
Es ist kein Beschluss notwendig.		

13	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallentsorgung, Kirchheimbolanden	04.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“ in der Ortsgemeinde Alsenz, 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung in der OG Alsenz kann grundsätzlich aus abfallrechtlichen Gründen nur zugestimmt werden, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung der hier anfallenden Abfälle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet ist. Sollte keine geeignete Zufahrt zu den Grundstücken vorhanden sein, ist ein geeigneter Stellplatz für Abfallsammelgefäße an der nächsten befahrbaren Straße in der Planung zu berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer müssten von Ihrer Seite darüber aufgeklärt werden, dass die Abfallsammelgefäße nicht am Grundstück geleert sondern zur Leerung an einen Sammelplatz verbracht werden müssen.	Kenntnisnahme. Die Abfallentsorgung ist gesichert.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

14	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	27.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

V.	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

15	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz	03.04.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aufgrund der vorausgegangenen Nutzung und Lage des Bauvorhabens, ist davon auszugehen, dass geschützte Arten betroffen sind.</p> <p>Eine Überprüfung der Umweltsituation des Gebietes während der Vegetations- und Brutzeit wird dringend empfohlen.</p> <p>Beide Flächen ober- und unterhalb der Erschließungsstraße waren zu früheren Zeiten der landwirtschaftl. Bewirtschaftung schon immer Mähwiesen, da eine Bewirtschaftung durch die extreme Hanglage schwierig bis unmöglich war. Durch diese fest eingewachsene Struktur, insbesondere der nordöstl. Hangfläche, besteht das Artenspektrum aus typischen Magerwiesenpflanzen und dereinhergehenden Flora. Im großräumigen Umfeld sind Bestände der geschützten Arten: Knabenkraut (Orchidee), Spanische Flagge, Weinhähnchen (Falter), Zauneidechse, Schlingnatter (Reptilien) und verschiedene Wildbienen bekannt. Im gesamten Umfeld und insbesondere in dem bestehenden Gehölzstreifen sind Vorkommen von Neuntöter, Schwär-, Braunkehlchen und weitere geschützte Arten zu erwarten, bzw. bereits vorhanden, wie der Neuntöter, Rotmilan etc. (Beobachtung aus der Brutperiode 2019).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Untersuchung fand bereits statt. Da für die Fläche bereits Baurecht besteht, wird folgender Hinweis aufgenommen: Es wird empfohlen, vor Baubeginn durch eine fachkundige Kraft das Baufeld auf artenschutzrechtliche Belange zu untersuchen um etwaige Maßnahmen ableiten zu können.</p>

II.	<p>Um eine mögliche Realisierung des Bebauungsplans zu ermöglichen, sollte erst nach Verkauf der Baugrundstücke südwestl. des Erschließungsweges, der Bauabschnitt nordöstl. des Erschließungsweges zur Planung kommen. Wobei gerade die Heckenstruktur bei einem möglichen Bauvorhaben erhalten bleiben sollte, um den schon jetzt vorhandenen wichtigen Biotoptrittstein zu erhalten. Im Zuge dessen, könnte auf eine Anpflanzungsforderung der zukünftigen Grundstücksbesitzer in diesem Bereich verzichtet werden. Bei dem Bauabschnitt südwestl. des Erschließungsweges wurden seit Jahren keine Baugrundstücke mangels Interesse veräußert und es besteht die Gefahr einer Zersiedlung des Plangebietes. Aus diesen Gründen, ist hinsichtlich des Naturschutzes eine naturschutzfachliche Würdigung der Planung wichtig um Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken. Eine Umfeldanalyse während der Vegetationszeit ist aus unserer Sicht unabdingbar.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten. Für den Geltungsbereich besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Festsetzungen wurden weitestgehend übernommen und nur kleinflächig angepasst. Der bestehende Bebauungsplan berücksichtigt zudem weitere Bauabschnitte. Eine Umfeldanalyse wird als nicht erforderlich angesehen.</p>
Beschlussvorschlag:		
An der Planung wird festgehalten. Der Hinweis wird beigelegt und eine gesonderte Umfeldanalyse wird nicht durchgeführt.		

16	Pollichia, Neustadt a.d. Weinstraße	09.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Als Anhangsdatei übersende ich Ihnen zu o.g. Verfahren, die Stellungnahme der: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, e.V. Die POLLICHIA e.V. übernimmt diese Stellungname voll inhaltlich und schließt sich dieser Stellungnahme an,</p>	<p>Der Anschluss an die Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie vom 03.04.2020 wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen und die Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (Lfd.-Nr. 15) verwiesen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

17	Planungsgemeinschaft Westpfalz	12.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes anzumerken: Die Ortsgemeinde Alsenz, welche als besondere Funktionskennzeichnung „Wohnen“ zugewiesen hat, plant für den ausgewiesenen Bebauungsplan „An der Kühtrift“ eine Teiländerung. Ziel ist, zur Förderung der Innenentwicklung den bereits erschlossenen und noch nicht bebauten Änderungsbereich für eine nachfolgende Bebauung an die heutigen Bedürfnisse und Bedarfe anzupassen.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, wie sie im Landesentwicklungsplan (LEP IV) unter den Zielen 31 bis 34 festgelegt wurden, ist auch gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV in seiner aktuell gültigen Fassung ein schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden vorzunehmen und die Ausweisung bzw. Bereitstellung von Wohnbauflächen an entsprechenden Standorten bzw. im Sinne einer Innen- vor Außenentwicklung vorzunehmen. Die aktuell gültige Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV weist für das Plangebiet den Bereich Siedlungsfläche Wohnen aus. Weitere regionalplanerische Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie, die Änderungen zu gegebener Zeit in der Datenbank „Raum+Monitor“ anzupassen.</p>	Die Änderungen werden nach Rechtskraft von der Verbandsgemeinde in die Datenbank „Raum+Monitor“ aufgenommen.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

18	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Weilerbach	11.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	Im betroffenen Bereich befindet sich keine Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

19	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein	03.04.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

20	Amprion GmbH, Dortmund	05.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor, Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Die weiteren zuständigen Unternehmen wurden bereits beteiligt.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

21	(Vodafone) Kabel Deutschland, Trier	30.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Kenntnisnahme

	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
II.	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

22	Pfalzgas GmbH, Frankenthal	10.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

23	Deutsche Telekom Technik, Neustadt a.d. Weinstraße	18.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
XI.	Anbei erhalten Sie die gewünschten Planunterlagen.	Die Planunterlagen bestehen aus einer Informationsbroschüre zur „Trassenauskunft Kabel“ und der „Kabelschutzanweisung“ inklusive der „Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lage-Plänen der Telekom Deutschland GmbH“. Zudem ist die Planzeichnung zur entsprechenden

		Trassenauskunft beigefügt. Zusätzlich wurde die notwendige „Aufgrabungsanzeige Fremder – Trassenauskunft Kabel - Bestätigung“ der Deutschen Telekom beigefügt. Alle genannten Unterlagen liegen der vollständigen Stellungnahme bei und sind der Verbandsgemeinde bekannt.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

24	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte, Koblenz	24.03.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Vorhabensgebiet sind bei der Erschließung 2002 fossilführende Schichten angeschnitten worden (Perm, 297 Mio. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden. Insbesondere der Start von Aushub für den Bau der Häuser muss mitgeteilt werden. Es sind keine größeren Flächenbergungen, sondern Baubegleitung während der Erdarbeiten geplant. Hierdurch kommt es zu geringfügigen Verzögerungen, insbesondere im Bereich des Nordendes des Planungsgebietes. Die Bauherren sind entsprechend zu informieren.	Der Hinweis, dass die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte im Sinne einer Baubegleitung weiter einbezogen werden muss, wird im Bebauungsplan ergänzt.
II.	Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte-, Niederberger Höhe I, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
Beschlussvorschlag:		
Der Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis zur Baubegleitung durch die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte ergänzt.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Alsenz**
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
Odernheim am Glan, 22.03.2022